

Newsletter Abfall

September 2026

[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach der heißen Sommerpause geht es mit neuer Kraft daran, auch den aktuellen Herausforderungen der kommunalen Kreislaufwirtschaft mit kühlem Kopf zu begegnen. Wir berichten in der aktuellen Ausgabe unseres Newsletters wieder über einige spannende Verfahren und Entscheidungen aus unserer Beratungspraxis.

Spannende Online-Veranstaltungen stehen ansonsten an:

10.09.2026: [Umsetzung Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz](#)

23.09.2026: [Inhousegeschäfte im kommunalen Konzern](#)

24.09.2026: [Aktuelle Fragen bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren](#)

29.09.2026: [Abfallgebühren](#)

01.10.2026: [Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer](#)

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme!

Eine anregende Lektüre wünscht nun
Ihr [GGSC] Team

Der Abfall Newsletter September 2026
berichtet über:

- [Wichtige Hinweise zum Ausgleich von Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG](#)
- [Umsetzung IED-Richtlinie: Was sich für Deponiebetreiber ändert](#)
- [VG Berlin zur BEHG-Pflicht der Abfallverbrennung](#)
- [Wilder Müll im öffentlichen Forst - Konsequenzen aus der aktuellen Rechtsprechung](#)
- [Nachsorgepflichten nach Immissionsschutzrecht](#)
- [Von Teebeuteln und Ausschreibungsführern](#)
- [\[GGSC\] Seminare](#)
- [\[GGSC\] auf Seminaren](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
- [\[GGSC\] Handouts](#)

Wichtige Hinweise zum Ausgleich von Kostenüber-/Kostenunterdeckungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG

Im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Ausgleich von Kostenüber-/Kostenunterdeckungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) stellen sich zahlreiche Fragen. Diese betreffen insbesondere den Zeitpunkt der Feststellung sowie die Methodik der Ermittlung von Kostenüber-/Kostenunterdeckungen. Zwar erging von Seiten des OVG Lüneburg im Jahr 2022 eine grundlegende Entscheidung zur Anwendung des § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG – diese hatte jedoch die Vorgängerfassung der Norm zum Gegenstand und war somit nur eingeschränkt auf die geltende Rechtslage übertragbar. Mit Urteil vom 10.06.2026 (Az.: 9 KN 27/23) liegen nun aber wichtige Hinweise des OVG Lüneburg zur Anwendung des aktuellen § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG vor. Diese möchten wir Ihnen nachfolgend vorstellen:

Ausgangslage

Die Entscheidung beruht auf einem Normenkontrollantrag gegen die zum 01.01.2023 in Kraft getretene Abfallgebührensatzung eines niedersächsischen Landkreises. Der Landkreis hatte die Abfallgebühren für einen zweijährigen Zeitraum (2023/2024) kalkuliert und einen Gebührenbedarf von ca. 17,2 Mio. € ermittelt. In der Gebührenkalkulation wurde eine Kostenunterdeckung aus Vorjahren in Höhe von ca. 560.000 € berücksichtigt. Die im Rahmen der Nachberechnung der Kalkulationsperiode 2018–2020 ermittelte Kostenunterdeckung hatte sogar ca. 592.000 € betragen. Dass in den Jahren 2023/2024 nur ca. 560.000 € berücksichtigt wurden, lag daran, dass aus einem weiter zurückliegenden Kalkulationszeitraum (2015–2017) noch eine nicht ausgeglichene Kostenüberdeckung übrig geblieben war, die kostenmindernd berücksichtigt werden sollte. In der dem Kreistag vorliegenden Beschlussvorlage war dieser Umstand nicht vermerkt.

Unwirksamkeit der Abfallgebührensatzung

Das OVG Lüneburg hat die Abfallgebührensatzung (in dem streitgegenständlichen Umfang) für unwirksam erklärt, da der Landkreis die Kostenüberdeckung in Höhe von ca. 32.000 € nicht innerhalb der von § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG vorgegebenen dreijährigen Ausgleichsfrist gutgebracht hatte und eine Übertragung in die nächste Kalkulationsperiode unzulässig sei – auch wenn sich dieser Fehler zugunsten der Gebührenzahler ausgewirkt hatte.

Zeitpunkt der Feststellung

Dem OVG Lüneburg zufolge sind Kostenüber-/Kostenunterdeckungen zwingend in dem Jahr festzustellen, das auf den Ablauf einer Kalkulationsperiode folgt. Unabhängig davon, ob dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Feststellung in diesem Jahr tatsächlich gelingt, beginne der dreijährige Ausgleichszeitraum stets in dem darauffolgenden Jahr zu laufen. Zur

Begründung führt das OVG Lüneburg insbesondere den Grundsatz der Periodengerechtigkeit an.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hatten in der Vergangenheit befürchtet, bei einer Pflicht zur Feststellung von Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen im Jahr nach Ablauf einer Kalkulationsperiode die Abfallgebühren nicht mehr in zusammenhängenden Dreijahreszeiträumen kalkulieren zu können. Diese Befürchtung hat das OVG Lüneburg in der Urteilsbegründung ausdrücklich bestätigt und festgestellt, dass kürzere Kalkulationszeiträume für die Fälle zu wählen sind, in denen ein vollständiger Über-/ Unterdeckungsausgleich innerhalb der Dreijahresfrist nicht möglich wäre. Die Verlängerung des Ausgleichszeitraumes sei nur durch eine Änderung des § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG möglich.

Ermessensausübung des beschließenden Gremiums

Das OVG Lüneburg hat in dem verspäteten Ausgleich von Kostenüberdeckungen einen sog. „methodischen Fehler“ erkannt, auf den die in § 2 Abs. 1 Satz 3 NKAG enthaltene Bagatellklausel keine Anwendung findet. Zur Unwirksamkeit der Abfallgebührensatzung hat dabei für sich genommen aber nicht das Überschreiten der Ausgleichsfrist geführt, sondern dass der Kreistag keine Kenntnis von der nicht mehr ausgleichsfähigen Kostenüberdeckung hatte und damit sein Ermessen nicht ordnungsgemäß ausüben konnte. Der – im Ergebnis gebührenmindernde – Ausgleich von nicht ausgleichsfähigen Kostenüberdeckungen ist damit nicht gänzlich unzulässig, jedoch muss das beschließende Gremium umfassende Kenntnis über die Zusammensetzung der in die Kalkulation einzubziehenden Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen haben.

Weitere Hinweise

In der Urteilsbegründung hat das OVG Lüneburg noch weitere Hinweise zur Ermittlung und zum Ausgleich von Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen gegeben:

Dem Gericht zufolge ist § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG dergestalt auszulegen, dass nach Ablauf der Kalkulationsperiode die festgestellten tatsächlichen Kosten/ Aufwendungen und Maßstabseinheiten mit den zuvor kalkulierten Kosten und Maßstabseinheiten zu vergleichen sind. Dass die Maßstabseinheiten bei der Ermittlung von Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen zu berücksichtigen sind, ist mathematisch unabdingbar, geht aber aus dem Gesetzeswortlaut nicht eindeutig hervor.

Darüber hinaus hat das Gericht festgestellt, dass der Ausgleich von Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen bei getrennt kalkulierten Grund-, Leistungs- und Sondergebühren jeweils anteilig, d.h. getrennt nach den jeweiligen Teilleistungsbereichen zu erfolgen hat. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind somit verpflichtet, Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen getrennt nach Teilleistungsbereichen zu ermitteln und in der Vorkalkulation den Ausgleich in dem entsprechenden Teilleistungsbereich vorzunehmen.

Mit dem Urteil hat das OVG Lüneburg öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eine Reihe von Leitlinien an die Hand gegeben, die bei der Ermittlung und beim Ausgleich von Kostenüber-/Kostenunterdeckungen zu berücksichtigen sind. Es zeigt sich, dass auf die Nachberechnung abgelaufener Kalkulationsperioden große Sorgfalt gelegt werden sollte, da Fehler in diesem Bereich – auch bei einer ansonsten fehlerfreien Vorkalkulation – zur Unwirksamkeit der Abfallgebührensatzung führen können.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung von Gebührenkalkulationen und Nachberechnungen. Unser Anwaltsbüro hat bundesweit zahlreiche Kommunen diesbezüglich beraten und verfügt über umfangreiche Erfahrungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Katrin Jänicke
Rechtsanwältin



Dr. Manuel Schwind
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Umsetzung IED-Richtlinie: Was sich für Deponiebetreiber ändert

Zurück aus der Sommerpause muss sich der Bundesrat erneut mit dem nationalen Umsetzungspaket der geänderten Industrieemissionsrichtlinie (IED-Richtlinie) befassen. Der Bundestag hat das sogenannte Mantelgesetz im Sommer mit mehreren beachtenswerten Änderungen beschlossen und insbesondere einige Kritikpunkte der Länderkammer aus dem ersten Gesetzgebungsdurchgang umgesetzt. Die Verkündung des Mantelgesetzes samt der dazugehörigen Mantelverordnung drängt, immerhin ist die Umsetzungsfrist der Richtlinie bereits im Juli abgelaufen.

Deponien künftig im IED-Regime

Künftig fallen nun auch Deponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 Tonnen Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 Tonnen unter das IED-Regime. Ausgenommen bleiben Deponien für Inertabfälle. Betroffen sind insbesondere auch Deponien in der Stilllegungs- und Nachsorgephase, wobei einzelne Pflichten ausdrücklich nur bis zum Beginn der Stilllegungsphase gelten.

Umweltmanagementsystem als neue Betreiberpflicht

Das Umweltmanagementsystem (UMS) gehört zu den größten Neuerungen für viele deutsche Deponiebetreiber. Künftig sollen Planfeststellung und -genehmigung nur noch erlassen werden, wenn unter anderem die effiziente Nutzung materieller Ressourcen und von Wasser sichergestellt sowie ein UMS eingerichtet und umgesetzt wird.

Die konkreten Anforderungen sollen insbesondere durch die 45. BImSchV geregelt werden. Für bestehende Deponien ist eine Übergangsfrist bis Mitte 2030 vorgesehen. Betreiber sollten diese Zeit nutzen, um vorhandene Strukturen daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit sie für ein künftiges UMS genutzt werden können.

Die Übergangsfrist gilt allerdings nicht ohne Weiteres für sämtliche mit dem UMS zusammenhängenden Pflichten. So sieht § 5 der 45. BImSchV-E Messungen und Datenerhebungen zur Bewertung der mit dem UMS verfolgten Ziele vor, ohne hierfür eine eigenständige Übergangsfrist vorzusehen.

Gerade die Anforderungen an das UMS wurden aufgrund der auf europäischer Ebene diskutierten Änderungen zuletzt nochmals angepasst. So sollen die zunächst vorgesehenen Vorgaben zum Chemikalienmanagement vorerst nicht umgesetzt und die Pflicht zur Erstellung eines Transformationsplans gestrichen werden.

BVT-Vorgaben für Deponien stehen noch aus

Die IED-Novelle stärkt zugleich die Bedeutung der Besten Verfügbaren Techniken (BVT). Deponiespezifische BVT-Schlussfolgerungen liegen auf europäischer Ebene noch nicht vor und befinden sich in Vorbereitung. Bis zu ihrem Erlass hat die zuständige Behörde den Stand der Technik im Einzelfall festzustellen und auf dieser Grundlage Emissionsbegrenzungen festzulegen.

Auch einzelne Anforderungen an das UMS hängen von den künftigen BVT-Schlussfolgerungen ab. Bestimmte Kernelemente, insbesondere Ziele zur Verbesserung der Umweltleistung und Anlagensicherheit sowie Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte, sollen für Deponien erst vier Jahre nach Veröffentlichung der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen umzusetzen sein.

Die konkrete Ausgestaltung der künftigen Betreiberpflichten hängt damit in wesentlichen Teilen noch von den europäischen BVT-Vorgaben ab.

Erhöhtes Haftungsrisiko

Unmittelbare Bedeutung hat schließlich die neue Schadensersatzregelung für Betreiber von IED-Deponien. Führt ein Verstoß gegen bestimmte Schutz-, Vorsorge-, Stilllegungs- oder Nachsorgepflichten zu einer Gesundheitsverletzung, kann eine Schadensersatzpflicht

entstehen. Dabei kommt es nicht auf ein Verschulden des Betreibers an. Die Regelung führt damit zu einem erhöhten Haftungsrisiko für Betreiber von IED-Deponien.

Fazit

Auch wenn wesentliche Einzelheiten des neuen IED-Regimes für Deponien noch von künftigen BVT-Schlussfolgerungen und der endgültigen Ausgestaltung der nationalen Regelungen abhängen, sollten sich betroffene Betreiber bereits jetzt mit den kommenden Anforderungen befassen. Insbesondere die Einführung eines Umweltmanagementsystems, mögliche zusätzliche Dokumentations- und Berichtspflichten sowie die neuen Haftungsrisiken sollten frühzeitig in den Blick genommen werden.

[GGSC] berät Deponiebetreiber regelmäßig zu Fragen des Abfall- und Anlagenzulassungsrechts und unterstützt bei der Umsetzung neuer regulatorischer Anforderungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Franziska Kaschluhn
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht



Wiebke Richmann
Rechtsanwältin

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

VG Berlin zur BEHG-Pflicht der Abfallverbrennung

Das Verwaltungsgericht Berlin hat am 21.05.2026 die Klagen der Betreiber einer Siedlungsabfallverbrennungsanlage und einer Sonderabfallverbrennungsanlage gegen die Emissionshandelspflicht ihrer Anlagen nach dem BEHG abgewiesen. Mittlerweile sind die Urteilsgründe veröffentlicht.

Vereinbarkeit mit Unionsrecht

Danach steht die nationale Emissionshandelspflicht von Abfallverbrennungsanlagen nach dem BEHG im Einklang mit EU-Recht. Sie fällt in den Bereich der EU-Klimaschutzverordnung 2023/857, die den Mitgliedstaaten verbindliche Mindestbeiträge zur Erreichung der Klimaschutzziele vorgibt. Unabhängig davon trifft das Unionsrecht keine abschließende Regelung, so dass den Mitgliedstaaten auch deshalb ein eigener Regelungsspielraum verbleibt. Das ist auch durch die EU-Verträge abgesichert, nach denen die Mitgliedstaaten verstärkte Schutzmaßnahmen ergreifen dürfen.

Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht

Die finanzverfassungsrechtlichen Anforderungen des Grundgesetzes sind ebenfalls erfüllt, auch wenn in der Einführungsphase keine Verknappung bzw. mengenmäßige Obergrenze für die Gesamtmenge der verkauften Zertifikate vorgesehen ist. Eine isolierte Betrachtung der Einführungsphase ist nicht sachgerecht. Die Menge der ausgegebenen Zertifikate ist durch die Flexibilisierungsmöglichkeiten nach der EU-Klimaschutzverordnung ausreichend begrenzt. Diese erlaubt einen Vorgriff auf zukünftige Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten, nicht aber deren Erhöhung. Diese Begrenzung wird durch das BEHG nicht in Frage gestellt. Es erlaubt lediglich eine zeitliche oder räumliche Verschiebung innerhalb des europäischen und nationalen Bewirtschaftungssystems. Zwingende Voraussetzung für die Ausgabe von Emissionszertifikaten ist das Vorhandensein ausreichender Emissionszuweisungen nach der EU-Klimaschutzverordnung.

Der Gesetzgeber hat auch im Hinblick auf Grundrechte privater Betreiber und die kommunale Selbstverwaltungsgarantie im Hinblick auf kommunale Unternehmen als Anlagenbetreiber seinen weiten Gestaltungsspielraum nicht überschritten.

Fazit

Das VG Berlin hat zu den beiden Verfahren im August eine [Pressemitteilung](#) und die Urteile zu den Az. [10 K 440/23](#) und [10 K 516/23](#) in der Berliner Rechtsprechungsdatenbank veröffentlicht.

Im Juli 2026 hat die EU-Kommission vorgeschlagen, Siedlungsabfallverbrennungsanlagen mit einer Kapazität von 3 t Abfall je Stunde oder mehr ab 2031 in den EU-Emissionshandel für ortsfeste Anlagen (ETS I) einzubeziehen (vgl. [\[GGSC\]-Newsletter Abfall Juli 2026](#)). Auch deshalb bleibt abzuwarten, ob und ggf. welcher der beiden Kläger die vom VG Berlin zugelassene Berufung beim OVG Berlin einlegen werden. Die Berufungsfrist endet – je nach dem Zeitpunkt der Zustellung an den jeweiligen Kläger – Anfang bis Mitte September.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Dr. Georg Buchholz
Rechtsanwalt



Henriette Albrecht
Rechtsanwältin

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Wilder Müll im öffentlichen Forst - Konsequenzen aus der aktuellen Rechtsprechung

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.04.2026 (Az.: 10 C 7.24) überraschte viele öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE): Sie sollen für die Entsorgung von Abfällen aus Wald und Flur grundsätzlich auch dann zuständig sein, wenn diese auf Grundstücken der öffentlichen Hand illegal abgelagert wurden. Wie stellen sich Verantwortlichkeiten und Kostentragung künftig dar?

Keine Entsorgung aus Wald und Flur durch private Waldeigentümer

Unstreitig traf den örE nach der bisherigen Rechtsprechung die Pflicht, wilde Ablagerungen in definierten Fällen einzusammeln und zu entsorgen. Dies galt für Abfälle in Wald und freier Landschaft, die aufgrund gesetzlicher Betretungsrechte für die Allgemeinheit frei zugänglich sind. Sofern diese Grundstücke einem privaten Eigentümer gehörten, war an seiner Stelle grds. der örE zuständig. Ein zentrales Argument hierfür lag in Folgendem: Der Grundstückseigentümer hat keine tatsächliche Sachherrschaft über die dort abgelagerten Abfälle. Aufgrund der gesetzlichen Betretungsrechte kann er niemanden vom Grundstück ausschließen. Deshalb erlangt er an dortigen Abfallablagerungen auch keinen Besitz im abfallrechtlichen Sinne. Der Abfallbesitz ist aber Anknüpfungspunkt für abfallrechtliche Entsorgungspflichten.

Argument der Doppelbelastung privater Eigentümer

Ergänzend wurde dieses Ergebnis vom BVerwG früher mit dem Eigentumsgrundrecht des privaten Eigentümers gestützt. Dieser muss ja schon die Betretung seines Grundstücks durch die Allgemeinheit dulden. Dann darf er nicht auch noch mit Kosten für die Entsorgung illegaler Abfallablagerungen belastet werden (Stichwort Doppelbelastung). Anders wurde die Aufgabenteilung dagegen gehandhabt, wenn solche Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand standen. Diesen oblagen in der Praxis durchaus Entsorgungs- oder Mitwirkungspflichten (so z. B. ausdrückliche Regelung im AbfG LSA). Für den öffentlichen Eigentümer galt das Argument der o. g. Doppelbelastung nämlich nicht: Die öffentliche Hand kann sich auf Grundrechte wie das Eigentumsgrundrecht in der Regel nicht berufen. Dies hatte das BVerwG noch in seiner Entscheidung in 2009 zum Abfallbesitz der Gemeinden für Sperrmüll auf Gemeindestraßen betont.

Abgrenzungskriterium: Betretungsrechte vs. Widmung

Nach der aktuellen Entscheidung des BVerwG soll es im Ergebnis auf den Abfallbesitz ohne grundrechtliche Wertungen ankommen: Für die tatsächliche Sachherrschaft ist entscheidend, ob der öffentliche Grundstückseigentümer den Zugang zum Grundstück selbst eröffnet (und auch entziehen könnte) oder ob dieser aus gesetzlichen Betretungsrechten folgt. Folgende Konstellationen sind daher zu unterscheiden:

- Bestehen gesetzliche Betretungsrechte für die Allgemeinheit (Wald und Flur), ist der öff. Grundstückseigentümer laut BVerwG nicht als Abfallbesitzer anzusehen.
- Kann und darf der öff. Eigentümer das Grundstück gegen Zutritte schützen (z. B. bei Grundstücken mit Verwaltungsgebäuden) oder hat er das Zutrittsrecht selbst eröffnet (z. B. durch Widmung von Gemeindestraßen, Wasserstraßen etc.), wird er Besitzer der Abfallablagerungen.

Dementsprechend wird der öRE voraussichtlich nur für die Entsorgung besitzloser Abfälle aus Wald und freier Landschaft in letzter Instanz zuständig sein.

Inanspruchnahme anderer Verantwortlicher und Refinanzierung der Kosten?

Zu beachten bleibt allerdings, dass nach KrWG auch der Erzeuger der Abfälle in der Entsorgungsverantwortung bleibt und von der zuständigen Abfallbehörde in Anspruch genommen werden kann. In der Praxis scheitert die (vorrangige) Inanspruchnahme anderer Verantwortlicher aber oft daran, dass diese nicht ermittelbar sind. Insofern helfen auch gesetzlich geregelte Erstattungsansprüche des öRE gegen den Verursacher (so. z. B. nach SächsKrWBodSchG) in der Praxis kaum weiter. Wie öRE dann mit den Kosten der Entsorgung des illegalen Abfalls umgehen können, bleibt zu klären: Gelegentlich lässt das Landesrecht es ausdrücklich zu, dass solche Kosten in den Abfallgebühren angesetzt werden können – auch wenn dies für die Gebührenzahler nicht zufriedenstellend ist. Soweit das Landesrecht keine klare Antwort zur Gebührenfähigkeit der Kosten gibt, sind Lösungen im Einzelfall zu prüfen.

In einigen Fällen dürfte es also infolge der Entscheidung zu einer Verlagerung der Kosten kommen – zulasten der öRE bzw. der kommunalen Ebene. Wie groß das Ausmaß dieser Verschiebung tatsächlich ausfällt, bleibt abzuwarten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Isabelle-Konstanze Charlier,
M.E.S.
Rechtsanwältin



Max Mayer
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Nachsorgepflichten nach Immissionsschutzrecht treffen allein den letzten Anlagenbetreiber – auch den Insolvenzverwalter

Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes hat mit Urteil vom 11.06.2026 (Az.: 2 A 33/25) entschieden, dass eine nachträgliche immissionsschutzrechtliche Anordnung zur Durchsetzung der Nachsorgepflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG allein an den letzten Betreiber der Anlage zu richten ist.

Definition des Anlagenbetreibers

Als Betreiber gilt, wer die Anlage in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung führt – entscheidend ist also die tatsächliche Verfügungsgewalt, nicht das Eigentum. Auch ein Insolvenzverwalter wird auf dieser Grundlage zum Betreiber, wenn er den Betrieb des Schuldnerunternehmens tatsächlich fortführt. Dass dies nur kurze Zeit geschieht, ändert daran nichts: Im entschiedenen Fall reichte die Fortführung eines Gießereibetriebs über rund einen Monat aus. Diese Haftung ist verhaltens- und nicht zustandsbezogen. Sie knüpft daran an, wie der Betrieb geführt wurde, und nicht an den Zustand des Grundstücks. Deshalb trifft sie den letzten Betreiber auch dann, wenn die Gefahren erst durch einen früheren Betreiber verursacht wurden.

Eine Inanspruchnahme früherer Betreiber lehnt das Gericht ausdrücklich ab. Es überträgt dazu die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Deponienachsorge (BVerwG, Urteil vom 31.08.2006, Az.: 7 C 3/06; BVerwG, Beschluss vom 23.06.2023, Az.: 10 B 5/23) auf das Immissionsschutzrecht. Auch die Insolvenz schützt den Verwalter nicht: Zeigt er Masseunzulänglichkeit nach § 208 Abs. 1 InsO an, hindert dies die Behörde nicht daran, ihm gegenüber die Grundverfügung zu erlassen. Die Nachsorgepflichten sind als Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu erfüllen; die Masseunzulänglichkeit wirkt sich erst später aus, nämlich bei der Beitreibung der Kosten nach der insolvenzrechtlichen Rangordnung. Fehlt eine Duldungsverfügung gegenüber dem Grundstückseigentümer, ist das lediglich ein Hindernis für die Vollstreckung und berührt die Rechtmäßigkeit der Anordnung selbst nicht. Das OVG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Bedeutung für Kommunen

Für Kommunen ist die Entscheidung relevant, weil geklärt ist, wer der richtige Adressat des Nachsorgebescheids im Immissionsschutzrecht ist: immer der letzte Betreiber der Anlage; dies kann auch der Insolvenzverwalter sein – und zwar unabhängig von Masseunzulänglichkeit und Eigentum am Betriebsgrundstück.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Linus Viezens
Rechtsanwalt



Dr. Niema Movassat
Rechtsanwalt, LL.M.

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Von Teebeuteln und Ausschreibungsführern

Trotz weniger Änderungen mit dem VerpackDG, das am 12.08.2026 in Kraft getreten ist, beschäftigen diese die Praxis.

Aufteilung der Erstattungssumme auf die Systeme

In unserer letzten Ausgabe berichteten wir bereits über den neuen Kostenerstattungsanspruch der öRE gegen die Systembetreiber, den das VerpackDG für das Sammeln und Entsorgen von Getränkezubereitungshilfen (vulgo „Teebeutel“) aus dem Bioabfall vorsieht.

Auch weiterhin ist die konkrete Aufteilung unter den Systemen offen. Wie wir ausgeführt haben, ist eine Heranziehung der Aufteilung entsprechend den Nebenentgelten ein denkbarer Lösungsansatz. Bei der Darstellung dieses Ansatzes war uns unter Verwendung einer Tabelle mit Marktanteilen allerdings ein Fehler unterlaufen, den wir in der [veröffentlichten Fassung](#) umgehend beseitigt haben und zu entschuldigen bitten.

Ausschreibungsführer Glas

§ 32 Abs. 2 VerpackDG definiert den „Ausschreibungsführer“ und seine Aufgabe: „Die Systeme beauftragen einen Ausschreibungsführer mit der eigenverantwortlichen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens für ein bestimmtes Sammelgebiet. Der Ausschreibungsführer ist ein einzelnes System. Dabei soll der Ausschreibungsführer in diesem Gebiet die Hauptkostenverantwortung für die Sammlung übernehmen. Die weiteren Systeme können für ihren Anteil mit dem erfolgreichen Bieter individuelle Mitbenutzungsverträge schließen; die Ausschreibungspflicht nach Absatz 1 gilt hierbei nicht.“ Dem Ausschreibungsführer obliegen nach den weiteren Regelungen in den §§ 33 bis 35 VerpackDG zudem Pflichten bei der Durchführung der Ausschreibung der ihm zugelassenen Fraktion. In Vorbereitung der Ausschreibung der Glasfraktion kommen in der Praxis regelmäßig die „Ausschreibungsführer Glas“ direkt auf den öRE zu und fordern diesen auf, die Systemfestlegung Glas gesondert zu unterschreiben. [GGSC] weist jedoch darauf hin, dass diese in der Systematik des VerpackDG

unselbständiger Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ist (dort im Regelfall als Anlage 4). Die Verhandlung der Abstimmungsvereinbarung einschließlich aller ihrer Anlagen (eben auch von Anlage 4) ist jedoch Aufgabe des Gemeinsamen Vertreters, der nur in wenigen Ausnahmefällen (auch) „Ausschreibungsführer Glas“, im Regelfall jedoch allein „Ausschreibungsführer LVP“ ist. ÖRE sollten darauf bestehen, allein mit dem Gemeinsamen Vertreter und mit diesem nur über die gesamte Abstimmungsvereinbarung zu verhandeln. Eine gesonderte und ggf. auch vorzeitige Verhandlung über die Anlage 4 bzw. die Systemfestlegung Glas ist nicht vorgesehen. Die Forderung nach einer Auskopplung der Anlage 4 gleicht einem „Rosinenpicken“ der Systembetreiber. ÖRE sollten darauf bestehen, dass das Gesamtpaket der Abstimmungsvereinbarung verhandelt wird und – auch sonst (wie z. B. für die Anlage 3/ Systemfestlegung LVP) keine einzelnen Bestandteile verhandeln – und schon gar nicht mit Laufzeiten, die von der Abstimmungsvereinbarung abweichen.

[GGSC] bietet wieder ein Seminar zu den anstehenden Verhandlungen mit den Systemen über die Abstimmungsvereinbarung am 10.09.2026 unter dem Titel [„Umsetzung des neuen Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes – Abstimmungsvereinbarung optimieren“](#) an.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Linus Viezens
Rechtsanwalt



Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

[GGSC] Seminare

**Umsetzung des neuen Verpackungsrecht-
Durchführungsgesetz –
Abstimmungsvereinbarung optimieren****10.09.2026**

Online-Seminar

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Rechtsanwalt Linus Viezens

Rechtsanwältin Anna Zimmer

Rechtsanwalt Cornelius Buchenauer

Inhousegeschäfte im kommunalen Konzern**23.09.2026**

Online-Seminar

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

[GGSC] auf Seminaren

**Aktuelle Fragen bei der Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren****24.09.2026**

Akademie Dr. Obladen / [GGSC]

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Abfallgebühren**29.09.2026**

Akademie Dr. Obladen / [GGSC]

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

**Erhebung einer kommunalen
Verpackungssteuer****01.10.2026**

Akademie Dr. Obladen / [GGSC]

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Update Abfallgebühren**15.04.2027**

Akademie Dr. Obladen / [GGSC]

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an.

Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC]-Veröffentlichungen

Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 08/2026, Seite 393) mit Beiträgen von **[GGSC] Rechtsanwält:innen** zu folgenden Themen:

- Düngerecht: Ausblick zu Rechtsänderungen und Handlungsbedarf bei Kommunen
- Bindung der Systeme an Abstimmungsvereinbarung bei Vorliegen der Zweidrittelmehrheit

[GGSC]-Handouts

Vertreter:innen von öRE übersenden wir auf Nachfrage gerne unsere Handouts:

- „Verhandlungen mit den Systembetreibern über Abstimmungs- und Nebenentgeltvereinbarungen – Hinweise zur Vorbereitung“ – **aktualisierte Fassung!**
- „Die Berechnung der Irrelevanzschwelle zur Bestimmung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 KrWG nach der Rechtsprechung des BVerwG“

Hinweis auf andere [GGSC]-Newsletter

Vergabe Newsletter

Juni 2026

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Vergabebesleunigungsgesetz ab 01. Juli 2026 – Hinweis auf einige Neuregelungen
- Vorlage des OLG Düsseldorf an das BVerfG zum Wegfall des Zuschlagsverbots in der Beschwerde
- EuGH: „oder gleichwertig“ kann Pflichtangabe sein
- Preisangabe im Mitteilungsschreiben?
- Technische Verzahnung als Argument für die Gesamtvergabe
- Auch präqualifizierte Unternehmen müssen die Eignung nachweisen!

Bau Newsletter

Mai 2026

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Koordination ist Auftraggebersache - Mitverschulden bei fehlerhafter Planung
- (K)ein Anspruch auf eine Bauhandwerkersicherung?
- Bauablaufänderung nach Behördeneingriff ist keine Anordnung des Auftraggebers!
- Muss Aufforderung zur Mängelbeseitigung Hinweis auf weitere, drohende Schäden enthalten?
- Zur Anwendbarkeit von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG auf eine Baugenehmigung für eine heranrückende Wohnnutzung
- „Wohnen auf Zeit“ im Milieuschutzgebiet

Energie Newsletter

August 2026

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [GGSC] erstreitet Netzanschluss gegen Netzbetreiber
- Erneute Bestätigung der BGH-Rechtsprechung zur Härtefallklausel - Redispatch
- Bestandsschutz für Kundenanlagen bis Ende 2028
- Kommt die Grüngasquote?
- Redispatch neu geregelt – drohen PV- und Windparkbetreibern verdeckte Erlöseinbußen?
- Netzanschlussrecht im Umbruch: von § 8 EEG 2023 zum EEG 2027(Netzanschlusspaket: Kabinettsbeschluss 29.07.2026)

Hinweis auf Kommunalwirtschaft.de

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.